



Satzung des Bundesverbandes Materialwirtschaft, Einkauf und Logistik e.V. (BME)

Fassung vom 14. November 2025

Inhaltsverzeichnis

I.	Name, Sitz, Zweck, Gemeinnützigkeit und Vergütung	4
§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	4
§ 2	Zweck des BME	4
§ 3	Gemeinnützigkeit.....	5
§ 4	Vergütung und Auslagenersatz.....	5
II.	Mitgliedschaft und Mitgliedsbeitrag	6
§ 5	Ordentliche Mitglieder.....	6
§ 6	Ehrenmitglieder	6
§ 7	Außerordentliche Mitglieder	6
§ 8	Fördermitglieder.....	7
§ 9	Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	7
§ 10	Beendigung der Mitgliedschaft.....	7
III.	Gliederung	8
§ 11	Regionale Gliederung des BME.....	8
§ 12	Gremien der Regionen.....	8
§ 13	Aufgaben der Regionen	8
§ 14	Stimmrechte der Mitglieder auf Regionalversammlungen	8
IV.	Organe	9
§ 15	Organe des BME	9
§ 16	Delegiertenversammlung	9
§ 17	Wahl der Delegierten.....	10
§ 18	Einberufung der Delegiertenversammlung	11
§ 19	Beschlussfassung der Delegiertenversammlung	13
§ 20	Delegiertenausschuss	13
§ 21	Bundesvorstand.....	14
§ 22	Beschlussfassung des Bundesvorstandes	16
§ 23	Wahl des Bundesvorstandes.....	16
§ 24	Geschäftsführender Bundesvorstand.....	17
§ 25	außerordentliche Mitgliederversammlung.....	18

§ 26 Bildung von Sektionen	18
§ 27 Bildung von Fachgremien	19
V. Kassenprüfung, Rechnungswesen und Vereinsvermögen	19
§ 28 Kassenprüfung	19
§ 29 Rechnungswesen	19
VI. Zusammenarbeit mit den Regionen	20
§ 30 Zusammenarbeit mit den Regionen	20
VII. Geschäftsführung und Bundesgeschäftsstelle.....	20
§ 31 Geschäftsführung und Bundesgeschäftsstelle.....	20
VIII. Datenschutz und Compliance.....	21
§ 32 Datenschutz	21
§ 33 Compliance-Kodex	21
IX. Fusion, Satzungsänderung, Auflösung und sonstige Regelungen	21
§ 34 Fusion des BME.....	21
§ 35 Satzungsänderung.....	21
§ 36 Auflösung	21
§ 37 Übergangsbestimmung.....	22
§ 38 Gerichtsstand und Rechtswahl	22

I. Name, Sitz, Zweck, Gemeinnützigkeit und Vergütung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1) Der Verband führt den Namen

Bundesverband Materialwirtschaft, Einkauf und Logistik e.V.,

abgekürzt BME.

2) Der BME hat seinen Sitz in Eschborn. Er ist unter der Nr. 6654 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen.

3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des BME

1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Praxis auf den Gebieten der Materialwirtschaft, des Einkaufs, der Logistik und des Supply Chain Managements.

2) Der Satzungszweck wird auf den Gebieten der Materialwirtschaft, des Einkaufs, der Logistik und des Supply Chain Managements verwirklicht insbesondere durch:

- a) Durchführung von regionalen und überregionalen Fachveranstaltungen zur Förderung der beruflichen Bildung;
- b) Unterstützung des Erfahrungsaustausches;
- c) Förderung der beruflichen Qualifizierung und Leistungsfähigkeit sowie durch Vermittlung ausgeprägter Berufsbilder,
- d) Mitgestaltung zukünftiger Trends, Standards und Entwicklungen sowie durch Förderung von Innovationen und
- e) die Vergabe von Preisen für wissenschaftliche Leistungen.

Dementsprechend nimmt der BME insbesondere nachfolgende Aufgaben auf allen Gebieten der Materialwirtschaft, des Einkaufs, der Logistik und des Supply Chain Managements wahr:

- Schaffung von Synergien und Förderung des fachlichen Gedankenaustauschs und Informationstransfers entlang der Wertschöpfungskette national und international,
- Erarbeitung und Vermittlung praxisorientierter und zukunftsweisender Erkenntnisse und Standards in Kooperation mit Praxis und Wissenschaft,
- Förderung der Qualifizierung von Fach- und Führungskräften,
- Förderung verantwortungsbewussten und nachhaltigen Handelns,

- Intensivierung des Dialogs mit Wirtschaft, Politik, Lehre und Forschung sowie Interessenverbänden.

Sämtliche den Zweck des BME fördernde Maßnahmen sind zulässig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Bundesverband Materialwirtschaft, Einkauf und Logistik e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vergütung und Auslagenersatz

- 1) Der Bundesvorstand und weitere Funktionsträger im Sinne des Absatzes 4 können eine angemessene Vergütung erhalten. Die Einzelheiten zur Ausgestaltung der Vergütung werden in einer gesonderten Regelung niedergeschrieben und von der Delegiertenversammlung beschlossen.
- 2) Im Übrigen haben die Funktionsträger des Vereins im Sinne von Absatz 4 einen Aufwendungsersatzanspruch nach Maßgabe § 670 BGB für solche nachgewiesenen, notwendigen und angemessenen Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Funktionsträger und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der geschäftsführende Bundesvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- 3) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- 4) Funktionsträger sind die von den Mitgliedern in den Regionen gewählten Vorstände, der Delegiertenausschuss, Kassenprüfer und Ehrenmitglieder mit dem ihnen satzungsgemäß zugewiesenen Aufgabenbereich.

II. Mitgliedschaft und Mitgliedsbeitrag

§ 5 Ordentliche Mitglieder

1) Der BME hat ordentliche Mitglieder in Form von persönlichen Mitgliedern und körperschaftlichen Mitgliedern. Persönliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die den Ideen und Zielsetzungen des BME nahesteht. Körperschaftliche Mitglieder können juristische Personen des privaten Rechts und des öffentlichen Rechts, Personengesellschaften, Verbände und öffentliche Einrichtungen werden, die den Zielsetzungen des BME nahestehen.

2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder in Textform an den BME zu richten. Mit dem Antrag erkennt der Antragsteller für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung.

§ 6 Ehrenmitglieder

1) Besonders verdienten Mitgliedern des Vereins, die als Bundesvorstand, Mitglied des Delegiertenausschusses oder Regionsvorstand durch herausgehobenes Engagement den BME gefördert und unterstützt haben, kann durch Beschluss des Bundesvorstandes der Titel eines Ehrenmitgliedes verliehen werden.

Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern durch den Bundesvorstand bedarf einer 2/3 Mehrheit. Vorschlagsberechtigt für die Ernennung zum Ehrenmitglied sind die Delegiertenversammlung, der Bundesvorstand und die Regionsvorstände.

2) Ehrenmitglieder haben die Aufgabe den Verband gegenüber namhaften Vertretern der Wirtschaft, der Politik und Wissenschaft zu repräsentieren und aufgrund Ihrer langjährigen Verbandszugehörigkeit Mitglieder zu werben bzw. Sponsoren zu gewinnen.

3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Außerordentliche Mitglieder

1) Als außerordentliche Mitglieder gelten Mitglieder, die keinen Hauptwohnsitz bzw. Sitz in Deutschland haben und keiner BME-Region angehören.

2) Außerordentliche Mitglieder haben Zugang zu allen Informationsquellen des BME und können an den Sitzungen der Fachgruppen teilnehmen. Ein Stimmrecht steht den außerordentlichen Mitgliedern nicht zu.

§ 8 Fördermitglieder

Fördermitglieder können natürliche Personen und juristische Personen sein, die bereit sind, die Ziele des BME finanziell oder in sonstiger Weise zu unterstützen. Die Entscheidung über die Aufnahme als Fördermitglied trifft der Hauptgeschäftsführer.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder haben Anspruch auf die aktuellen Informationen des BME. Sie können ihre Mitgliedschaftsrechte nach Maßgabe dieser Satzung in Anspruch nehmen. Sie können an allen öffentlichen Veranstaltungen des BME teilnehmen.
- 2) Mit der Aufnahme in den Verein verpflichtet sich das Mitglied, die Satzung und die internen Regelungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 3) Die Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Das Nähere – insbesondere der Bemessungsmaßstab, z. B. die Differenzierung nach Umsatz der körperschaftlichen Mitglieder, regelt die von der Delegiertenversammlung zu beschließende Beitragsordnung.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds;
 - b) durch freiwilligen Austritt (Kündigung);
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein;
 - e) bei juristischen Personen und Personengesellschaften durch deren Auflösung oder Insolvenz.
- 2) Die Kündigung der Mitgliedschaft kann mit einer Frist von drei Monaten nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Sie ist in Textform zu erklären.
- 3) Eine Streichung von der Mitgliederliste kann 6 Monate nach Beitragsfälligkeit durch den Hauptgeschäftsführer vorgenommen werden, wenn in dieser Zeit der Beitragsrückstand erfolglos angemahnt wurde. Das Nähere bestimmt die Beitragsordnung des BME.
- 4) Nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes kann die Mitgliedschaft bei groben Verstößen des Mitgliedes gegen die Zwecke und Ziele des BME gelöscht werden (Ausschluss). Ausschließungsgründe sind insbesondere
 - a) grober Verstoß gegen Mitgliederpflichten;

- b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des BME;
 - c) Missbrauch der Mitgliedschaft zur Erreichung persönlicher oder parteipolitischer Ziele.
- 5) Der Ausschluss erfolgt durch den Bundesvorstand.
- 6) Bei Mitgliedern, die ein Ehrenamt ausüben, ruht das Ehrenamt, solange gegen dieses Mitglied ein Ausschlussverfahren anhängig ist.
- 7) Mit der Streichung aus der Mitgliederliste bzw. mit dem Erhalt der Mitteilung über den Ausschluss erlöschen sofort alle Rechte des Mitglieds gegenüber dem BME.

III. Gliederung

§ 11 Regionale Gliederung des BME

- 1) Der BME gliedert sich in Regionen. Diese sind rechtlich unselbstständige Organisationseinheiten von Mitgliedern. Die Regionen können durch inhaltlich übereinstimmende Beschlüsse vom Bundesvorstand und der Delegiertenversammlung gebildet, verändert und aufgelöst werden.
- 2) Weiteres regelt die Geschäftsordnung für die Regionen.

§ 12 Gremien der Regionen

Gremien der Regionen sind:

- a) die Regionalversammlung als Versammlung der Mitglieder in der jeweiligen Region;
- b) die Regionsvorstände der jeweiligen Regionen.

Die Einberufung der Regionalversammlung, die Zusammensetzung und Wahl der Regionsvorstände regelt die Geschäftsordnung für die Regionen.

§ 13 Aufgaben der Regionen

Aufgabe der Regionen ist es, die in der Satzung festgelegten Zwecke und Ziele des BME durch geeignete Maßnahmen zu verwirklichen, orientiert an den regionalen Anforderungen.

§ 14 Stimmrechte der Mitglieder auf Regionalversammlungen

Persönliche Mitglieder, körperschaftliche Mitglieder und Fördermitglieder haben bei Beschlussfassungen und Abstimmungen in der Regionalversammlung eine Stimme.

IV. Organe

§ 15 Organe des BME

Die Organe des BME sind

- a) die Delegiertenversammlung;
- b) der Delegiertenausschuss;
- c) der Bundesvorstand;
- d) der geschäftsführende Bundesvorstand;
- e) die außerordentliche Mitgliederversammlung.

§ 16 Delegiertenversammlung

1) Die Delegiertenversammlung nimmt die Funktion einer ordentlichen Mitgliederversammlung als oberstes Organ des BME wahr. Die Möglichkeit einer außerordentlichen Mitgliederversammlung bleibt unbenommen.

Die Delegiertenversammlung findet grundsätzlich in Form einer Präsenzveranstaltung statt. Der Bundesvorstand kann im Einvernehmen mit dem Delegiertenausschuss beschließen, dass die Delegierten an der Delegiertenversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und ihre Rechte als Delegierte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (virtuelle Delegiertenversammlung).

2) In dringenden Fällen kann eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen werden.

3) Die Delegiertenversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) die Genehmigung des vom Bundesvorstand jährlich vorzulegenden Geschäfts- und Finanzberichts der BME-Gruppe;
- b) die Entlastung des Bundesvorstandes;
- c) den vom Bundesvorstand vorzulegenden Finanzplan für das Folgejahr;
- d) die Wahl der Mitglieder des Bundesvorstandes;
- e) Wahl der Mitglieder des Delegiertenausschusses;
- f) die Wahl der Kassenprüfer;
- g) die Bestellung eines Abschlussprüfers;
- h) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Verbandszweckes;

- i) die vom Bundesvorstand auszuarbeitenden Geschäftsordnungen für
 - die Delegiertenversammlung;
 - den Bundesvorstand;
 - die Bundesgeschäftsführung;
 - die Regionen;
 - die Beitragsordnung;
 - j) Beschlussfassung der Compliance-Regelungen mit Bindungswirkung für die Regionen;
 - k) die Gründung und Auflösung sowie den Erwerb, die Änderung und die Aufgabe von Beteiligungen an wirtschaftlichen Unternehmen durch den BME und mit ihm verbundenen Unternehmen;
 - l) Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens.
- 4) Weiterhin berät die Delegiertenversammlung den Bundesvorstand in wichtigen Fragen und unterstützt ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben.
- 5) Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus
- a) den von den Regionsvorständen einer Region gewählten Delegierten und
 - b) den Mitgliedern des Bundesvorstandes mit Ausnahme der kooptierten Mitglieder und
 - c) den Mitgliedern des Delegiertenausschusses.
- 6) Jeder Delegierte, jedes Mitglied des Bundesvorstandes und jedes Mitglied des Delegiertenausschusses haben in der Delegiertenversammlung Stimmrecht. Eine Kumulation von Stimmrechten ist nicht zulässig. Die Übertragung des Stimmrechts von Delegierten der Regionen auf Ersatzdelegierte ist zulässig.
- 7) Weiteres regelt die Geschäftsordnung für die Delegiertenversammlung.

§ 17 Wahl der Delegierten

1) Die Regionen entsenden ihre jeweiligen Delegierten in Abhängigkeit von der Gesamtzahl der regionszugehörigen BME-Mitglieder nachfolgendem Schlüssel:

	- 99 Mitglieder	1 Delegierter
100	- 199 Mitglieder	2 Delegierte
200	- 299 Mitglieder	3 Delegierte
300	- 399 Mitglieder	4 Delegierte usw.

Maßgebend für die Errechnung der Anzahl der Delegierten ist der Mitgliederbestand zum 1.1. des laufenden Kalenderjahres.

Im Rahmen der Wahl wird auch festgelegt, welcher Delegierte bei einer Reduzierung der Mitgliederzahl der Region mit Auswirkung auf den vorgegebenen Schlüssel aus der Delegiertenversammlung abberufen wird.

Wird im Laufe der Amtsperiode die maßgebende Mitgliederschwelle überschritten, rückt ein Ersatzdelegierter als zusätzlicher Delegierter nach.

2) Die Delegierten werden von den Mitgliedern des jeweiligen Regionsvorstands aus den eigenen Reihen für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Die Delegierten bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Wiederwahl ist zulässig.

3) Kandidaten für die Delegiertenwahl können nur durch die Mitglieder des jeweiligen Regionsvorstandes benannt werden.

4) Die Wahl der Delegierten erfolgt in einer konstituierenden Sitzung durch die Mitglieder des jeweiligen Regionsvorstandes. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Regionsvorstandes anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme je zu wählendem Delegierten. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.

5) Die Wahl erfolgt in Form einer Einzelwahl mittels Stimmzettel oder durch Akklamation. Gewählt ist jeweils, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.

6) Wenn die Mitglieder des Regionsvorstandes dies mehrheitlich beschließen, kann die Wahl zur Verfahrensvereinfachung auch in Form einer Gesamtwahl mittels Stimmzettel oder durch Akklamation erfolgen.

7) Die Delegierten können durch Beschluss der Mehrheit der Mitglieder des jeweiligen Regionsvorstandes, die diese Delegierten gewählt haben, abgewählt werden.

8) Der Wahlvorgang und sein Ergebnis sind zu protokollieren.

9) Die Wahl von Ersatzdelegierten erfolgt in entsprechender Weise nach den vorstehenden Regeln. Ersatzdelegierte haben die Aufgabe, die satzungsgemäßen Funktionen eines Delegierten wahrzunehmen, falls dieser aus wichtigen Grund an der Ausübung dieser Funktionen verhindert ist. Entsprechendes gilt im Fall der Überschreitung der Mitgliederschwelle im Sinne des Abs. 1, letzter Satz. Bei der Wahl der Ersatzdelegierten wird zugleich durch Beschluss des Regionsvorstandes deren Rangfolge festgelegt.

§ 18 Einberufung der Delegiertenversammlung

1) Die Delegiertenversammlung findet regelmäßig einmal im Jahr statt.

2) Die Delegiertenversammlung wird schriftlich oder per E-Mail-Schreiben vom Vorsitzenden des Bundesvorstandes unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Beifügung der Tagesordnung einberufen. Die Frist zur Einberufung beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Vorgesehene Satzungsänderungen sind im Wortlaut, einschließlich Begründung, mindestens sechs Wochen vor dem Termin zur Delegiertenversammlung den Delegiertenversammlung den Delegierten zuzusenden.

3) Die Tagesordnung der Delegiertenversammlung wird durch den Vorsitzenden des Bundesvorstandes aufgestellt. Sie muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Eröffnung und Begrüßung der Teilnehmer durch den Vorsitzenden;
- b) Feststellung der satzungsmäßigen Einberufung und der Beschlussfähigkeit der Versammlung;
- c) bei Wahlen: Wahl der Mandatsprüfungskommission nach Maßgabe der Geschäftsordnung für die Delegiertenversammlung;
- d) Feststellung der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten;
- e) Genehmigung der Tagesordnung;
- f) Beschlussfassung des Protokolls der vorgegangenen Delegiertenversammlung;
- g) Bericht des Bundesvorstandes einschließlich Geschäfts- und Finanzbericht;
- h) Bericht des Delegiertenausschusses;
- i) Bericht der Kassenprüfer;
- j) Entlastung des Bundesvorstandes;
- k) Genehmigung des Finanzplans des Folgejahres;
- l) Wahlen.

3) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung muss vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden des Bundesvorstandes einberufen werden, wenn dies von 1/3 der Delegierten oder von der 2/3 Mehrheit des Bundesvorstandes unter der Angabe von Gründen gefordert wird.

4) Anträge zur Tagesordnung der Delegiertenversammlung können gestellt werden von

- a) jedem Mitglied des Bundesvorstandes;
- b) jedem Mitglied des Delegiertenausschusses;
- c) jedem Delegierten der Region.

Die Anträge müssen jeweils 6 Wochen vor dem Termin der Delegiertenversammlung schriftlich dem Vorsitzenden des Bundesvorstandes eingereicht sein, der sie mit Versendung der endgültigen Tagesordnung vor der Delegiertenversammlung den Delegierten zuzuleiten hat.

Dringlichkeitsanträge können nur vom Bundesvorstand gestellt werden. Dringlichkeitsanträge, die eine Satzungsänderung bedingen, sind unzulässig.

§ 19 Beschlussfassung der Delegiertenversammlung

- 1) Die Delegiertenversammlung wird vom Vorsitzenden des Bundesvorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Bundesvorstandes geleitet.
- 2) Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Stimmberechtigten, unbeschadet der Regelungen in § 35 Satzungsänderung und § 36 Auflösung, beschlussfähig.
- 3) Die Delegiertenversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann jedoch Gäste zulassen.
- 4) Die Delegiertenversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten. Auf Antrag des Bundesvorstandes oder der Mehrheit der Delegierten kann eine geheime Abstimmung durch Stimmzettel erfolgen. Es entscheidet einfache Stimmmehrheit der abgegebenen Stimmen. Die sich der Stimme enthaltenden Stimmberechtigten sind nicht mitzuzählen, sie werden wie Abwesende behandelt. Ebenso sind abgegebene ungültige und unbeschriftete Stimmzettel nicht zu berücksichtigen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Bei Beschlüssen über die Geschäftsordnung für die Delegiertenversammlung ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.
- 5) Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind aufzubewahren. Näheres ist in der Geschäftsordnung für die Delegiertenversammlung geregelt.

§ 20 Delegiertenausschuss

- 1) Zur Sicherstellung der operativen Handlungsfähigkeit der Delegiertenversammlung zwischen ihren Sitzungen, wird ein Delegiertenausschuss durch die Delegiertenversammlung für einen Zeitraum von vier Jahren gewählt. Er besteht aus einem Leiter, einem stellvertretenden Leiter und bis zu maximal drei weiteren Mitgliedern der Delegiertenversammlung.
- 2) Der Delegiertenausschuss nimmt Aufgaben und Befugnisse entsprechend dieser Satzung wahr. Er wirkt bei der Bestimmung der Ziele und Zwecke des BME sowie deren Durchsetzung mit. Insbesondere obliegt ihm:
 - a) Vorbereitung der Delegiertenversammlung in Abstimmung mit dem Bundesvorstand;
 - b) Beratung des Bundesvorstandes und Unterstützung bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

Er kann in Fällen, deren besondere Dringlichkeit durch entsprechende eigene Beschlussfassung anerkannt wird, über Aufgaben, die sonst der Delegiertenversammlung vorbehalten sind, Beschlüsse fassen.

- 3) Jedes Mitglied des Delegiertenausschusses hat eine Stimme.
- 4) Der Delegiertenausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die sich der Stimme enthaltenden Mitglieder sind nicht mitzuzählen; sie werden wie Abwesende behandelt.

Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

Der Delegiertenausschuss ist bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern beschlussfähig. Als anwesend gilt auch, wer telefonisch oder auf sonstigem elektronischem Wege an der Sitzung teilnimmt.

5) Schriftliche Beschlussfassung des Delegiertenausschusses ist in besonders dringlichen Einzelfragen zulässig. Absatz 4 gilt entsprechend. Als schriftliche Mitteilung und Stimmabgabe wird auch Telefax und E-Mail angesehen.

6) Beschlüsse des Delegiertenausschusses können auch ohne Einhaltung von Ladungsfristen schriftlich oder per E-Mail gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn alle Mitglieder des Delegiertenausschusses zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklären.

7) Die Mitglieder des Delegiertenausschusses werden in Einzelwahlen pro Amt gewählt. Wählbar sind nur Kandidaten, für die ein Wahlvorschlag spätestens 4 Wochen vor der Delegiertenversammlung beim BME schriftlich eingereicht wurde. Dabei hat jeder Stimmberechtigte in der Delegiertenversammlung so viele Stimmen, wie Ämter im Delegiertenausschuss vorgesehen sind. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben.

8) Scheiden einzelne Mitglieder des Delegiertenausschusses vor Ablauf ihrer Amtszeit aus oder tritt der Delegiertenausschuss in seiner Gesamtheit vor Ablauf seiner Amtszeit zurück, so wird in der nächsten Delegiertenversammlung die Anzahl der ausscheidenden Mitglieder für die Zeit bis zur nächsten Wahl des Delegiertenausschusses nachgewählt. Bei Rücktritt des Delegiertenausschusses in seiner Gesamtheit erfolgt eine Neuwahl.

§ 21 Bundesvorstand

1) Der Bundesvorstand ist verantwortlich für:

- a) Unterrichtung der Delegiertenversammlung über alle wichtigen Angelegenheiten des BME und seiner Beteiligungen;
- b) die Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
- c) die jährliche Vorlage des Geschäfts- und Finanzberichtes des BME an die Delegiertenversammlung;
- d) die jährliche Vorlage des Finanzplanes des BME für das Folgejahr an die Delegiertenversammlung;
- e) Beratung und Beschlussfassung in Angelegenheiten, die ihm durch Satzung zugewiesen sind;
- f) Beratung und Beschlussfassung zu allen grundsätzlichen Angelegenheiten, die für den BME von wesentlicher strategischer und verbandspolitischer Bedeutung sind in Abstimmung mit dem Delegiertenausschuss bzw. der Delegiertenversammlung;
- g) Wahl des weiteren Mitglieds des geschäftsführenden Bundesvorstandes aus der Mitte des Bundesvorstandes.

2) Der Bundesvorstand entscheidet außerdem über die Bestellung und Abberufung des Hauptgeschäftsführers.

- 3) Für besondere Sachgebiete können vom Bundesvorstand weitere Geschäftsführer bestellt werden.
- 4) Bei den Beratungen und bei der Abstimmung über die Bestellung und Abberufung des Hauptgeschäftsführers und etwaiger weiterer Geschäftsführer nimmt der Vorsitzende des Delegiertenausschusses mit vollem Stimmrecht teil.
- 5) Die Sitzungen des Bundesvorstandes sind nicht öffentlich. Es können jedoch Gäste durch den Vorsitzenden des Bundesvorstandes zugelassen werden. Der Vorsitzende des Delegiertenausschusses oder sein Stellvertreter sind berechtigt, an den Sitzungen des Bundesvorstandes und des geschäftsführenden Bundesvorstandes teilzunehmen.
- 6) Der Bundesvorstand besteht aus bis zu zwölf Mitgliedern, und zwar aus
 - a) den von der Delegiertenversammlung gewählten Mitgliedern; sie werden für die Dauer von 4 Jahren, gerechnet von Delegiertenversammlung zu Delegiertenversammlung, gewählt; die Wiederwahl ist zulässig.
 - b) und dem Hauptgeschäftsführer des BME.
- 7) Mitglieder des Bundesvorstands können nur Mitglieder des BME sein; mit Beendigung der Mitgliedschaft im BME endet auch die Mitgliedschaft im Bundesvorstand.
- 8) Der Bundesvorstand wählt aus seiner Mitte ein weiteres Mitglied in den geschäftsführenden Bundesvorstand.
- 9) Für Mitglieder des Bundesvorstandes, die vor Ablauf ihrer Amtszeit aus dem Bundesvorstand ausscheiden, werden von der Delegiertenversammlung auf Vorschlag der verbleibenden Bundesvorstandsmitglieder für die Zeit bis zur nächsten Bundesvorstandswahl kommissarische Bundesvorstandsmitglieder berufen.
- 10) Der Bundesvorstand kann beratende Mitglieder im Bundesvorstand kooptieren, die dem Bundesvorstand grundsätzlich für die jeweilige Amtsdauer mit Rederecht angehören. Die kooptierten Mitglieder des Bundesvorstandes haben kein Stimmrecht bei Beschlussfassungen im Bundesvorstand. Für die Wahl der beratenden Mitglieder gelten die Regelungen dieser Satzung entsprechend. Beratende Mitglieder können mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen von den stimmberechtigten Mitgliedern des Bundesvorstandes auch wieder abberufen werden.
- 11) Der Bundesvorstand hat folgende Regelungen zu erarbeiten und der Delegiertenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen:
 - a) die Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung;
 - b) die Geschäftsordnung des Bundesvorstandes;
 - c) die Geschäftsordnung des geschäftsführenden Bundesvorstandes;
 - d) die Geschäftsordnung der Regionen;
 - e) Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens;

f) die Beitragsordnung.

12) Den Mitgliedern des Bundesvorstandes steht das Recht zu, an allen Versammlungen und Sitzungen der Regionsvorstände und der Regionalversammlungen mit Rederecht teilzunehmen.

§ 22 Beschlussfassung des Bundesvorstandes

1) Der Bundesvorstand entscheidet in der Regel im Rahmen von Sitzungen. Sie werden vom Vorsitzenden des Bundesvorstandes einberufen. Jedes Mitglied des Bundesvorstandes ist berechtigt, die Einberufung von Sitzungen zu verlangen. Die Sitzung des Bundesvorstandes leitet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit dessen Stellvertreter.

2) Die Einberufung der Sitzungen erfolgt unter Beifügung der Tagesordnung mindestens 14 Kalendertage vor dem Sitzungstermin. Bei Beschlussfassungen müssen die Unterlagen mit der Tagesordnung mitgesendet werden.

3) Im Bundesvorstand hat jedes Mitglied eine Stimme. Der Bundesvorstand entscheidet mit Stimmmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

4) Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend ist.

5) Mitglieder des Bundesvorstandes sind nicht stimmberechtigt bei persönlicher oder sachlicher Betroffenheit.

6) Beschlüsse des Bundesvorstandes können auch ohne Einhaltung von Ladungsfristen schriftlich oder per E-Mail gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn alle Vorstandsmitglieder zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklären.

7) Sämtliche Beschlüsse des Bundesvorstands – auch Umlaufbeschlüsse – sind zu protokollieren und aufzubewahren.

§ 23 Wahl des Bundesvorstandes

1) Der jeweilige Regionsvorstand und der Bundesvorstand sind berechtigt, spätestens 3 Monate vor der Delegiertenversammlung Vorschläge für die Wahl des Bundesvorstandes zu machen.

2) Der amtierende Bundesvorstand beruft mindestens 4 Monate vor der Delegiertenversammlung in Abstimmung mit dem Delegiertenausschuss einen Wahlausschuss ein. Die Mitglieder des Wahlausschusses werden paritätisch vom Bundesvorstand und vom Delegiertenausschuss benannt. Die Zusammensetzung und die Aufgaben des Wahlausschusses regelt die Geschäftsordnung für die Delegiertenversammlung.

3) Der Bundesvorstand wird in Einzelwahlen pro Amt in offenen Abstimmungen gewählt. Auf Antrag des Bundesvorstandes oder der Mehrheit der Delegierten kann eine geheime Abstimmung durch Stimmzettel erfolgen. In den Bundesvorstand wählbar sind nur Kandidaten, für die ein Wahlvorschlag

spätestens drei Monate vor der Wahlversammlung beim Wahlausschuss des BME schriftlich eingereicht wurde. Dabei hat jeder Stimmberechtigte in der Delegiertenversammlung so viele Stimmen, wie Ämter im Bundesvorstand vorgesehen sind. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben. Im Falle von geheimen Wahlen erfolgen die Prüfung der Stimm Scheine und die Auszählung der Stimmen durch die Mandatsprüfungskommission.

4) Weiteres regelt die Geschäftsordnung für die Delegiertenversammlung.

§ 24 Geschäftsführender Bundesvorstand

1) Der geschäftsführende Bundesvorstand besteht aus bis zu fünf Personen, und zwar

- a) dem Vorsitzenden;
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden;
- c) dem Schatzmeister des Bundesvorstandes;
- d) dem Hauptgeschäftsführer und
- e) fakultativ einem weiteren Mitglied, welches der Bundesvorstand aus seiner Mitte wählt.

2) Der geschäftsführende Bundesvorstand führt als Vorstand im Sinne von § 26 BGB die Geschäfte des Vereins und vertritt diesen in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des geschäftsführenden Bundesvorstandes sind einzelvertretungsberechtigt.

3) Darüber hinaus hat der geschäftsführende Bundesvorstand insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung von Grundsatzentscheidungen für den Bundesvorstand;
- b) Entscheidung in laufenden Angelegenheiten;
- c) Berichterstattung gegenüber dem Bundesvorstand;
- d) Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung.

4) Der Hauptgeschäftsführer führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung nach Weisung des geschäftsführenden Bundesvorstandes. Der Hauptgeschäftsführer leitet die Bundesgeschäftsstelle. Ferner leitet er weitere dezentrale Geschäftsstellen, sofern diese eingerichtet werden. Dezentrale Geschäftsstellen können gegebenenfalls durch weitere Geschäftsführer geleitet werden, die in diesem Falle besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB für den ihnen zugewiesenen Wirkungskreis sind.

5) Unbeschadet des Absatzes 4 kann der geschäftsführende Bundesvorstand seine interne Zuständigkeit durch eine schriftliche Ressortvereinbarung in Form eines Geschäftsverteilungsplans regeln.

6) Für Beschlussfassungen des geschäftsführenden Bundesvorstandes gilt § 22 der Satzung analog. Für das Verfahren im Übrigen gilt die vom Bundesvorstand gem. § 21 Abs. 11 Buchstabe c) zu erlassende Geschäftsordnung.

7) Der geschäftsführende Bundesvorstand kann Satzungsänderungen beschließen, die durch das Vereinsregister oder die Finanzbehörde verlangt wurden.

8) Tritt ein Mitglied des geschäftsführenden Bundesvorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit zurück, wird auf der nächsten Delegiertenversammlung dieses Amt aus den Reihen des Bundesvorstandes neu besetzt. § 23 Abs. 2 der Satzung gilt in diesem Fall nicht.

9) Die Mitglieder des geschäftsführenden Bundesvorstandes haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Mitglieder des geschäftsführenden Bundesvorstandes aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von dritter Seite in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Vorstandsmitglied von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

§ 25 außerordentliche Mitgliederversammlung

1) Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorsitzenden des Bundesvorstandes einberufen werden, wenn dies von

- a) einem Zehntel der Mitglieder oder
 - b) von zwei Dritteln des Bundesvorstandes oder
 - c) von zwei Dritteln der Delegiertenversammlung
- unter der Angabe von Gründen gefordert wird.

2) Des Weiteren ist die außerordentliche Mitgliederversammlung im Falle der Auflösung im Sinne von § 36 dieser Satzung einzuberufen.

3) Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung sind die Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung und von Ort und Zeit der Versammlung schriftlich oder per E-Mail-Schreiben einzuladen. Zwischen dem Tage der Absendung der Einladung und dem Tage der außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen mindestens sechs Wochen liegen.

4) Die außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt außer im Falle des § 36 dieser Satzung durch Zuruf mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern nicht die Mehrheit der in der außerordentlichen Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen eine schriftliche und geheime Stimmabgabe verlangt.

§ 26 Bildung von Sektionen

1) In den Sektionen engagieren sich körperschaftliche Mitglieder oder von der Firma entsandte Personen in regelmäßigen Sitzungen unter dem Dach des BME. In den Sektionen werden Fachthemen rund um Materialwirtschaft, Einkauf, Logistik und Supply Chain Management – die unterschiedliche Warengruppen, Branchen, Fachbereiche betreffen – praxisorientiert und richtungsweisend bearbeitet. Die Sektionen sind – anders als die Fachgruppen – langfristig angelegt. Durch die Sektionen und ihren jeweiligen Fachgruppen wird Fachkompetenz aus der Mitgliedschaft eingebunden.

2) Über die Gründung, fachliche Ausrichtung und Orientierung der Sektionen entscheidet der Hauptgeschäftsführer in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Bundesvorstand.

§ 27 Bildung von Fachgremien

- 1) Durch Beschluss des Bundesvorstandes können beratende Fachgremien berufen werden, mit dem Ziel, verstärkt fachliche Expertise aus dem Kreis der BME-Mitglieder zu bündeln und damit beschleunigt auf Bedürfnisse aus dem Markt zu reagieren, etwa im Bereich Aus- und Weiterbildung, Services und Prozesse, Mitglieder und Regionen.
- 2) Die Fachgremien sollen vornehmlich mit Mitgliedern des BME besetzt werden, die in den einzelnen Bereichen über berufliche Expertise verfügen und den Bundesvorstand, insbesondere im Hinblick auf die Erarbeitung von Strategiekonzepten zur zukünftigen Ausrichtung des BME, unterstützen.
- 3) Die Fachgremien haben dem Bundesverband regelmäßig, in angemessenen Zeitabständen, zu berichten. Die Beschlüsse über die Bildung von Fachgremien bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen des Bundesvorstandes.

V. Kassenprüfung, Rechnungswesen und Vereinsvermögen

§ 28 Kassenprüfung

- 1) Die Delegiertenversammlung wählt für eine Amtszeit von 4 Jahren drei Kassenprüfer, die weder dem Bundesvorstand noch dem Delegiertenausschuss angehören oder Angestellte des BME sein dürfen. Sie müssen Mitglieder des BME sein.
- 2) Die Kassenprüfer prüfen die Buchführung des Vereins und seiner Beteiligungsgesellschaften sowie die Quartalsberichte der Regionen stichprobenartig auf sachliche und rechnungsmäßige Richtigkeit. Sie berichten über die Prüfungsergebnisse in der Delegiertenversammlung und geben eine Empfehlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Bundesvorstands ab.
- 3) Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.
- 4) Kassenprüfer dürfen während ihrer Amtszeit und 1 Jahr nach Beendigung des Amtes keine entgeltlichen Verträge mit dem BME schließen.
- 5) Kassenprüfer haben in der Delegiertenversammlung ein Teilnahme- und Rederecht. Die für die Ausübung ihrer Rechte notwendigen Vorlagen für die Delegiertenversammlung sind ihnen unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

§ 29 Rechnungswesen

Für jedes Geschäftsjahr ist eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluss) nach handelsrechtlichen Grundsätzen aufzustellen und von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen sowie zur

Berichtserstattung vorzulegen. Der vom Wirtschaftsprüfer testierte Jahresabschluss ist der Delegiertenversammlung zur Entlastung des Bundesvorstandes vorzulegen.

VI. Zusammenarbeit mit den Regionen

§ 30 Zusammenarbeit mit den Regionen

- 1) Einmal im Jahr findet eine Sitzung des Bundesvorstandes mit den Vorsitzenden der Regionen, bei deren Verhinderung mit deren stellvertretenden Vorsitzenden oder einem benannten Vorstandsmitglied der Regionen in Form der sog. Regionenkonferenz statt.
- 2) Ziele dieser regelmäßigen Sitzungen sind unter anderem:
 - a) Bestandsaufnahme der Aktivitäten in den Regionen;
 - b) Informationsaustausch über wichtige Belange des BME und seiner Mitglieder (etwa Mitglieder- und Einnahmenentwicklung, Entwicklung der fachlichen und strategischen Ausrichtung des BME);
 - c) Beratung des Bundesvorstandes in wichtigen Fragen;
 - d) Unterstützung der Arbeit des Bundesvorstandes.
- 3) Die Sitzung findet einmal in der Mitte eines jeden Kalenderjahres statt. Die Beratungen sind nicht öffentlich. Es können jedoch Gäste durch den Sitzungsleiter zugelassen werden. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Bundesvorstandes oder seinem Stellvertreter schriftlich oder per E-Mail-Schreiben unter Angabe der Tagesordnung mit entsprechenden Unterlagen und unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufen und geleitet.
- 4) Weiteres regelt die Geschäftsordnung für den Bundesvorstand.

VII. Geschäftsführung und Bundesgeschäftsstelle

§ 31 Geschäftsführung und Bundesgeschäftsstelle

- 1) Dem Hauptgeschäftsführer des BME obliegt die Besorgung der laufenden Geschäfte des BME nach den Richtlinien und Weisungen des geschäftsführenden Bundesvorstandes. Das Nähere regeln ein vom geschäftsführenden Bundesvorstand zu gebender Geschäftsverteilungsplan und die Geschäftsordnung für die Bundesgeschäftsführung.
- 2) Der Hauptgeschäftsführer leitet darüber hinaus die Bundesgeschäftsstelle und gegebenenfalls eingerichtete dezentrale weitere Geschäftsstellen.
- 3) Weitere Aufgaben des Hauptgeschäftsführers und gegebenenfalls der weiteren Geschäftsführer werden durch den vom geschäftsführenden Bundesvorstand zu erlassenden Geschäftsverteilungsplan und den Anstellungsvertrag geregelt.

VIII. Datenschutz und Compliance

§ 32 Datenschutz

Die Mitglieder des BME sind verpflichtet, die gesetzlichen Datenschutzregelungen zu beachten.

§ 33 Compliance-Kodex

Der BME bekennt sich zu regelkonformem und sozialverantwortlichem Handeln mit hohen ethischen Standards als Verpflichtung für alle Aktivitäten auf allen Ebenen des BME und der mit ihm verbundenen Unternehmen. Grundlage des Handelns von allen Organen, Ehrenamtsträgern, Arbeitnehmern und sonstigen Mitarbeitern im BME ist die einheitliche Compliance-Richtlinie, die durch weitere Regelwerke nach Bedarf ergänzt wird.

IX. Fusion, Satzungsänderung, Auflösung und sonstige Regelungen

§ 34 Fusion des BME

Der BME kann nach Beschluss der Delegiertenversammlung Fusionen mit anderen gemeinnützigen Vereinen eingehen, wenn seine inhaltlichen Ziele fortgeführt bzw. weiterentwickelt werden und die Gemeinnützigkeit bestehen bleibt. Der Beschluss der Delegiertenversammlung bedarf einer 3/4-Mehrheit der in der Delegiertenversammlung abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 35 Satzungsänderung

Anträge auf Änderung der Satzung werden vom Bundesvorstand und Delegiertenausschuss geprüft und der Delegiertenversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit ⅔-Mehrheit.

§ 36 Auflösung

- 1) Die Auflösung des BME kann nur durch eine zu diesem Zweck gesondert einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Die Auflösung bedarf einer ¾ Mehrheit aller vertretenen Stimmen. Persönliche Mitglieder und körperschaftliche Mitglieder haben bei Beschlussfassungen und Abstimmung in der außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Stimme.
- 3) Die gleiche außerordentliche Mitgliederversammlung ernennt die Liquidatoren.
- 4) Bei Auflösung des BME oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des BME an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft,

die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie der Berufsbildung zu verwenden hat.

§ 37 Übergangsbestimmung

Diese Satzung hebt die bisherige Satzung auf.

§ 38 Gerichtsstand und Rechtswahl

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dieser Satzung ergeben, ist Eschborn. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.